

2. Satzung der Stadt Hameln über temporäre Regelungen zur Sondernutzungssatzung und Sondernutzungsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 10, 17 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 5.576) in Verbindung mit § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980, je in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 10.03.2021 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Sonderregelungen zur Sondernutzungssatzung

In der Zeit vom 01.05.2021 bis zum 30.06.2022 gelten bei der Anwendung der Sondernutzungssatzung vom 11.12.2013 die nachfolgenden Sonderregelungen.

Artikel 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzung in der Fußgängerzone

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 9 der Sondernutzungssatzung sind in dem Zeitraum nach Artikel 1 dieser Satzung auf Antrag einzelne kleine Verkaufsstände im Rahmen der erlaubnispflichtigen Sondernutzung in der Fußgängerzone erlaubnisfähig. § 4 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung findet insoweit keine Anwendung.
- (2) Das Warensortiment muss außerhalb des üblichen Sortiments der stehenden Verkaufsstellen liegen und soll Handwerks- und handwerksähnliche Waren, Kleintextilien, Süßwaren sowie Speisen und Getränke umfassen.

Artikel 3

Sonderregelungen zur Sondernutzungsgebührensatzung

Für das Kalenderjahr 2021 beträgt die Gebühr für die Sondernutzung nach Anlage 1, Gebührentatbestand Nr. 1, innerhalb und außerhalb der Fußgängerzone monatlich 0,00 Euro; eine Berechnung nach genutzter Fläche findet nicht statt.

Hameln, den 10.03.2021


Claudio Griese
Oberbürgermeister